

Schweiz

Mildere Strafen für IS-Mitglieder

Das Bundesgericht findet, zwei IS-Helfer seien zu hart bestraft worden. Noch offen ist, ob sie nach Verbüßung ihrer Gefängnisstrafen freikommen. Einer ihrer Komplizen plant derweil, aus der Schweiz auszureisen.

Thomas Knellwolf und Kurt Pelda

Wesam A., verurteilter IS-Unterstützer und Familienvater aus Baden, verbirgt seine Sympathien für die Türkei nicht. Auf Facebook liket er Bilder von Präsident Recep Tayyip Erdogan und Werbung für die umstrittene Verfassungsänderung. Der Iraker möchte sogar in die Türkei ausreisen. Noch als er seine Gefängnisstrafe wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation absass, interessierte sich seine Frau dafür, aus dem Aargau in den Nahen Osten zu ziehen. Nun ist Wesam A. auf freiem Fuss, und er hat selber bei der türkischen Botschaft in Bern ein Visum beantragt.

Die Schweizer Sicherheitsbehörden sahen in einer freiwilligen Ausreise eine Ideallösung. Sie beurteilen den 32-Jährigen nach wie vor als eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz. Doch das Bundesamt für Justiz und das Bundesgericht haben ihre Pläne durchkreuzt, Wesam A. im vergangenen Sommer sofort in den Irak auszuschießen. Das Argument: Dort drohten Gefängnis und Folter. Jetzt arbeitet Wesam A. im Aargau bei einem Hamburgerbrater, und er wird von der Polizei intensiv beobachtet. Bald schon könnten die Oberservierer auch seine Komplizen zugeteilt bekommen.

Osamah M. und Mohammed O. befinden sich nach wie vor im Strafvollzug, aber ihre Gefängniszeit neigt sich dem Ende zu. Und nun könnte es sogar noch etwas schneller gehen: Gestern hat das Bundesgericht ein Urteil publiziert, das die Strafen des Irakers im Rollstuhl und seines Landsmanns als zu hoch taxiert. Es hält zwar fest, dass die beiden Verurteilten IS-Mitglieder sind. Aber die je vier Jahre und acht Monate Freiheitsstrafe seien zu reduzieren. Der Fall geht deshalb zurück ans Bundesstrafgericht.

Das Gericht rechnete falsch

Vor einem Jahr hatte Bellinzona in der Sache ein erstes Mal gerichtet. Die Strafkammer beurteilte es als gut möglich, aber nicht als bewiesen, dass die Iraker einen Anschlag geplant hatten. Die Richter sahen in den beiden Hauptbeschuldigten IS-Mitglieder «auf einer mittleren hierarchischen Ebene». Erwiesen war für die erste Instanz, dass die Iraker mit Terrorführern in Syrien über das Internet in engem Kontakt standen, sich koordinierten und «bereit» gewesen seien, ihnen «erteilte Befehle zu befolgen». Das Bundesgericht teilt diese Ansichten. Die Strafverteidiger drangen dort mit ihrer



Osamah M. 2016 vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona. Derzeit ist er im Regionalgefängnis Thun. Illustration: Robert Honegger

Einer verhielt sich in Haft renitent. Und er soll auch versucht haben, einen anderen Gefangenen zu radikalieren.

Argumentation nicht durch, dass die Anschuldigungen einem Zeitgeist, einer Terrorhysterie, geschuldet seien. Das Bundesgericht hält vielmehr fest, dass niemand für eine Gesinnung bestraft wurde, sondern für die Unterstützung des IS aus der Schweiz heraus.

Allerdings habe das Bundesstrafgericht zu Unrecht die Strafe erhöht, weil Osama M. und Mohammed O. das «Gastrecht der Schweiz missbraucht» hätten. Bei einer Beteiligung an einer kriminellen Organisation ist es gemäss Bundesgericht unmöglich, ausländische Täter härter zu bestrafen als schweizerische. Auch habe Bellinzona beim Straf-

mass schlichtweg eine falsche Berechnungsmethode angewandt. Deshalb sei es von einer zu hohen möglichen Höchststrafe ausgegangen. Weiter gehe aus der Begründung der Vorinstanz nicht hervor, wo und wie Mohammed O. in Europa eine IS-Zelle aufbauen wollte. «Völlig offen» sei auch, wie weit ein Anschlagplan «konkret gediehen» sei.

Die Neuauflage der Verhandlung in Bellinzona muss sich also nochmals um die zentralen Punkte der Anklage drehen. Bis es dazu kommt, dürften die beiden Iraker selbst ihre ursprünglichen Strafen bereits abgesessen haben. Falls Osama M. wegen guter Führung das übliche Drittel Reduktion bekommt, ist es bei ihm bereits in wenigen Tagen so weit. Er war am 21. März 2014 vor seiner Wohnung bei Schaffhausen verhaftet worden, Mohammed O. am 8. April 2014. Über Osama M., der im Regionalgefängnis Thun einsitzt, liegen gute Führungszeugnisse vor. Mohammed O. hat den Wärtern zumindest zeitweise Prob-

leme bereitet. Unter anderem soll er sich renitent verhalten haben. In der Justizvollzugsanstalt Pöschwies soll er zudem versucht haben, einen russischen Mitgefangenen zu radikalisieren.

Osamah M. will wieder Asyl

Offen ist allerdings, ob die beiden nach Verbüßung ihrer Strafen freikommen. Sie haben eine weniger starke Anbindung an die Schweiz als ihr Komplize Wesam A., der seit Jahren hier lebt. Sein Fall hat gezeigt, dass eine Ausschaffung alles andere als einfach ist. Mohammed O. war illegal im Land, Osama M. ist gemäss seinem Verteidiger der Asylstatus entzogen worden. Rechtsanwalt Remo Gilomen sagt aber auch: «Wir überlegen uns, nochmals ein Asylgesuch zu stellen.» Einen neuen Grund für Schutz in der Schweiz sieht der Berner Fürsprecher auch im Entscheid des Bundesgerichts, das festhält, dass sein Mandant IS-Beteiligter sei: «Dadurch ist er im Irak von Folter und Tod bedroht.»

Nachrichten

Seniorenbetreuung Seco interveniert wegen illegaler Vermittlerfirmen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) nimmt drei unseriöse Vermittler für Seniorenbetreuung ins Visier, wie die «Luzerner Zeitung» berichtete. Das Seco wird bei den Firmen «Seniorenbetreuung-24», «Gutes Herz» und «Get Care» mittels Schreiben vorstellig, weil sie keine Bewilligung zur Vermittlung oder zum Verleihen von Personal in der Schweiz haben. Konsequenzen fürchten müssen auch jene Privatpersonen, die sich über eine der Plattformen eine günstige Betreuung ins Haus geholt haben. Denn wer mit einem illegalen Vermittler zusammenarbeitet, kann mit bis zu 40 000 Franken gebüßt werden. (SDA)

Gesundheit Elektronisches Patientendossier ist bereit

Gewillte Patienten können ab Mitte 2018 ein elektronisches Patientendossier eröffnen. Der Bundesrat hat die Umsetzungsdetails per Mitte April in Kraft gesetzt. Die Verordnungen, die er verabschiedet hat, regeln Technisches und Organisatorisches. Spitäler und Heime haben nun drei Jahre Zeit, das Dossier einzuführen. Pflegeheime und Geburtshäusern gibt der Bundesrat fünf Jahre Zeit. Wegen Widerstands der Ärzteschaft besteht für ambulante Leistungserbringer wie Apotheker, Hebammen, Chiropraktiker und Ärzte derzeit keine Pflicht zur Einführung. (SDA)

Vierfachmord Rapperswil: Streit wegen der Kosten

Der Kanton Aargau will die Rechnung des Bundes für die Handy-Rasterfahndung nicht zahlen. Kritik äussert auch der St. Galler Staatsanwalt Thomas Hansjakob.

Michael Soukup

Es war eines der brutalsten Verbrechen der jüngeren Kriminalgeschichte. Ein unauffälliger, nicht vorbestrafter junger Schweizer tötete am 21. Dezember 2015 eine Mutter, ihre zwei Kinder und die Freundin des älteren Sohnes und zündete dann das Haus der Familie an. Um den Vierfachmord von Rapperswil aufzuklären, scheuten die Aargauer Ermittlungsbehörden keine Kosten. Zur Verhaftung des mutmasslichen Täters hat auch eine aufwendige und teure Handy-Rasterfahndung beigetragen.

Dabei liessen die Aargauer Strafverfolgungsbehörden die Telecomanbieter gerichtlich dazu verpflichten, die zum Tatzeitpunkt in der Umgebung erfassten Handydaten offenzulegen. Insgesamt 30 000 Handynummern gelangten mit 48 Antennensuchläufen in die Hände der Strafverfolgungsbehörden, wie die «Nordwestschweiz» berichtete. Koordiniert werden die Überwachungsmaßnahmen der kantonalen Strafbehörden mit den Netzbetreibern von einer unabhängigen Stabstelle im Justizdeparte-

ment, dem Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF). In der Statistik des Dienstes ÜPF für das Jahr 2016 sind 147 Antennensuchläufe ausgewiesen.

Offenbar wurden noch nie in einem ähnlichen Ausmass Handydaten ausgewertet wie im Fall Rapperswil. Der Dienst ÜPF stellte dem Aargauer Innendirektor Urs Hofmann 800 000 Franken in Rechnung, wie die «Aargauer Zeitung» gestern schrieb. Dabei sei es zu einem Streit zwischen den beiden Behörden gekommen, in dem nun die Justiz entscheiden muss. Seit Monaten würden die Drähte zwischen Aarau und Bern heisslaufen, das Thema beschäftige die oberste Führungsebene. So habe Hofmann unter anderem mit dem Generalsekretär von Justizministerin Simonetta Sommaruga über den Fall gesprochen. Der Dienst ÜPF erklärte, man habe den Betrag «gestützt auf die geltende Gebührenverordnung» in Rechnung gestellt.

«Auf Mengenrabatt gepocht»

Das Aargauer Innendepartement sieht das anders. «Unsere Juristen kamen zum Schluss, dass es keine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt für eine Kostenauflegung in dieser Höhe», sagte Hofmann der Zeitung. Man bestreite, dass die Gebühren dem effektiven Aufwand entsprächen. Die Aargauer haben die Rechnung deshalb angefochten und versucht, eine Einigung mit dem Dienst ÜPF zu erzielen - erfolglos. Nun ziehen

sie den Fall vor das Bundesverwaltungsgericht.

Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt im Kanton St. Gallen, hat ebenfalls schon Antennensuchläufe angeordnet, wie er dem TA erklärt: «Bei zwei Banküberfällen waren es insgesamt 14 Antennensuchläufe.» Grundsätzlich müssen laut Hansjakob die Kantone selbst für die Kosten aufkommen. Allerdings erscheinen ihm 800 000 Franken für 48 Antennensuchläufe sehr hoch. «Die Höhe der Gebühren ist zwar in einer Verordnung festgelegt und daher vorhersehbar.» Insofern seien den Aargauer Behörden die Gesamtkosten von Anfang an bekannt gewesen. Für die Auswertung einer Handyantenne während zweier Stunden verlangt der Dienst ÜPF 600 Franken, der grösste Teil davon geht an die Netzbetreiber.

Wenn es um die Anordnung einer Vielzahl von Massnahmen gehe, sinke aber der Aufwand der Telecomanbieter für die Erhebung der Daten, so Hansjakob. Denn im Aargauer Fall wurden zwar die Antennendaten für sechs Stunden benötigt, aber der Aufwand für die Beschaffung dieser Daten ist gemäss Hansjakob nicht viel höher als bei einer kürzeren Zeitperiode. Natürlich hätten die Strafverfolgungsbehörden unter grossem Zeitdruck gestanden und deshalb keine Zeit für langwierige Preisverhandlungen gehabt. «Allerdings hätte ich von Anfang an auf einen Mengenrabatt gepocht», sagt Hansjakob.

Die Kesb kommt vor das Volk

Der Kampf um die Behörden wird an allen Fronten geführt. Nächste Woche publiziert der Bundesrat eine Evaluation der bisherigen Kesb-Praxis.

Claudia Blumer

BDP-Nationalrat Hans Grunder war überrascht, wie viele Nationalräte seiner Motion zustimmten. Er verlangte, dass nahe Verwandte zwingend angehört werden müssen, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) Kinder fremdplatzieren. Und dass diese Verwandten gegen Kesb-Entscheide klagen können. Als Grunder die Motion vor zwei Jahren einreichte, gab es noch keine Mitunterzeichner. Letzte Woche stimmten nun 86 Nationalräte Grunders Vorstoss zu, darunter auch Vertreter von FDP, CVP und SP. Mit 90 Gegenstimmen fand er trotzdem keine Mehrheit. «Wenn ich gewusst hätte, dass die Akzeptanz so hoch ist, wäre ich vorher noch weibelnd gegangen», sagt der ehemalige BDP-Präsident. So habe er sich praktisch gar nicht für sein Anliegen engagiert.

Engagiert hat sich dagegen Justizministerin Simonetta Sommaruga (SP). Sie bat den Nationalrat eindringlich, jetzt nicht aktiv zu werden - so kurz bevor sich der Bundesrat mit einer Evaluation nach vier Jahren Kesb-Praxis auseinandersetzt. Nächste Woche behandelt der Bundesrat den Bericht, der die Probleme benennen und Lösungsvarianten aufzeigen soll. Die stärkere Einbindung von Angehörigen sei darin ein Thema, verspricht Sommaruga. Ausserdem, fügte sie hinzu, sei es sehr mühsam, wenn ein neues Gesetz fast täglich evaluiert und korrigiert werden müsse.

Missstände erkannt

Hätte der Rat der Motion Grunder zugestimmt, wäre das dem Bundesrat ungelungen gekommen. Dieser will sich der Kritik an den Kesb schon annehmen, aber in seinem Tempo. «Wir nehmen die Kritik an den Kesb ernst», sagt David Rütschi vom Bundesamt für Justiz. Es sei schwierig, adäquat auf Missstände zu reagieren, die mehr mit punktuell mangelndem Vollzug zusammenhängen als mit Gesetzeslücken. So ergab die Evaluation, dass Angehörige tatsächlich ungenügend einbezogen wurden. Das betrifft aber nicht alle Kantone und Behörden. Wie der Bund darauf reagieren soll, ist unklar.

Jedenfalls will man, basierend auf der Evaluation, nach Massnahmen suchen und dabei auch die Kritiker der Kesb einbeziehen. Der Bundesrat will der Volksinitiative von Nationalrat Pirmin Schwander (SVP) etwas entgegensetzen. Diese wird derzeit von der Bundeskanzlei geprüft. Die Initiative verlangt, dass Ehegatten, Verwandte im ersten und zweiten Grad sowie faktische Lebenspartner eine Person bei Handlungs- und Urteilsunfähigkeit vertreten dürfen. Andernfalls müsste diese Person in einem Vorsorgeauftrag jemanden bestimmen. Heute ist es umgekehrt - wer sich im Notfall auf die Familie abstützen will, muss einen Vorsorgeauftrag machen.

Das Interesse ist riesig

Gleichzeitig hat im Kanton Schwyz der Abstimmungskampf um eine kantonale Volksinitiative begonnen, ebenfalls von Pirmin Schwander initiiert. Am 21. Mai stimmen die Schwyzer darüber ab, ob die Gemeinden Träger der Kesb sein und die Behördenmitglieder ernennen sollen. Heute sind die Kantone zuständig.

Schwander glaubt, einen Nerv getroffen zu haben. Wann immer er einen Abstimmungsanlass im Kanton Schwyz organisiert, sei das Lokal übervoll, sagt er. Und viele Votanten im Publikum äusseren sich in dem Sinne, dass der Staat sich nicht in die Familie einmischen soll. Demnach müsste die Initiative gute Chancen haben. Politikwissenschaftler Iwan Rickenbacher ist sich dessen aber nicht sicher. Die Kesb sei bei den Behörden des Kantons gut akzeptiert, sagt er. Der Erfolg der Initiative hänge stark davon ab, ob Schwander die kantonale SVP-Basis mobilisieren könne. Die Tatsache, dass ein eidgenössischer Politiker regionale Politik mache, komme unter Umständen schlecht an. «Es gilt eigentlich die Regel, dass sich die Politiker in dem Bereich engagieren sollen, für den sie gewählt sind.»